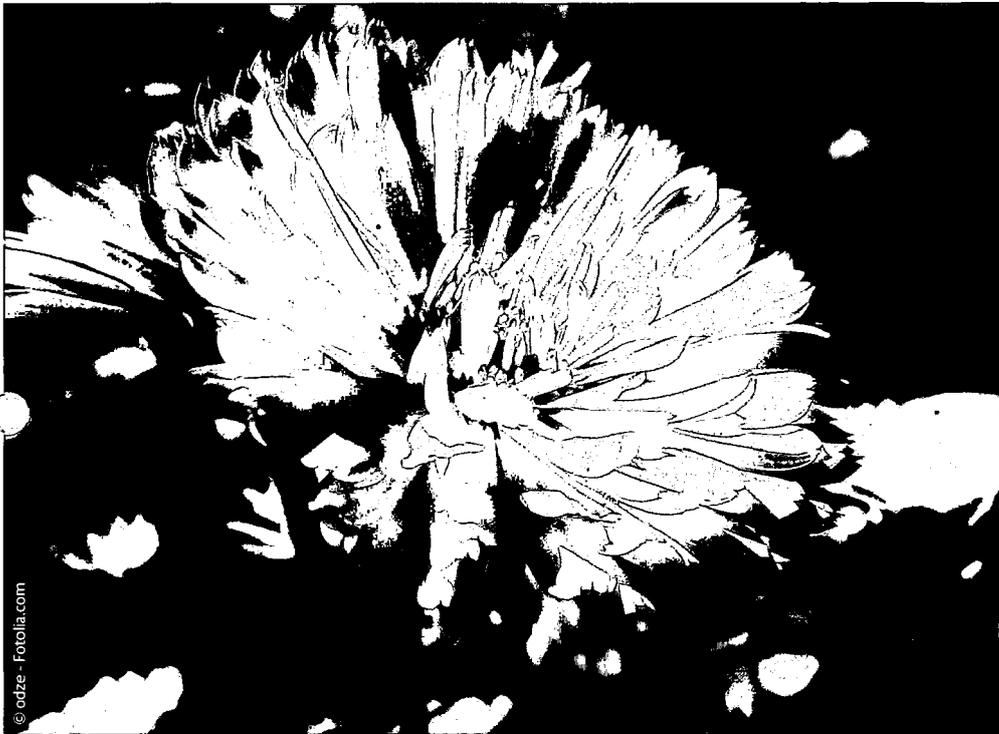


Kislinger & Partner
Wirtschaftstreuhand- und
Steuerberatungsgesellschaft

FRÜHLING 2016

STEUER NEWS



Inhalt

- 2 > Höchstpersönlichen Tätigkeiten
> Ausländische Bankkonteninhaber
- 3 > Kapitalertragsteuer seit 1.1.2016?
- 4 > Neuerung für ausländische
Arbeitskräfte?
- 5 > Neue Berechnung Grundstückswert
- 6 > Was kennzeichnet einen
Scheinunternehmer?
- 7 > Forschungsprämie
- 8 > Arbeitnehmerveranlagung
> Steuertermine



Mag. Dieter
Kislinger



Mag. Bianca
Kolleritsch

Welche Größenklassen gelten seit Jahresbeginn für Kapitalgesellschaften?

Welcher Größe gilt eine Gesellschaft als Kleinst-/kleine/ mittelgroße bzw. große Kapitalgesellschaft?

Diese Einteilung ist vor allem aus unternehmensrechtlicher Sicht von Bedeutung. An die Größe der Gesellschaft sind bestimmte Verpflichtungen geknüpft, wie z. B. die Prüfungspflicht.

Mit Jahresbeginn wurden die Größenklassen geändert. Neu eingeführt wurde die Kleinstkapitalgesellschaft. Für sie gelten bestimmte Erleichterungen – beispielsweise muss kein Anhang erstellt werden, und wenn der Jahresabschluss nicht zeitgerecht eingereicht wird, ist eine geringere Zwangsstrafe zu bezahlen.

Kleinstgesellschaft

Bilanzsumme	€ 350.000,00
Umsatzerlöse	€ 700.000,00
durchschnittliche Arbeitnehmerzahl	10

Achtung: Investmentunternehmen oder Beteiligungsgesellschaften können keine Kleinstkapitalgesellschaften sein.

Kleine Kapitalgesellschaft

	seit 1.1.2016	bis 31.12.2015
Bilanzsumme	€ 5,0 Mio.	€ 4,84 Mio.
Umsatzerlöse	€ 10,0 Mio.	€ 9,68 Mio.
durchschnittliche Arbeitnehmerzahl	50	50

Mittelgroße Kapitalgesellschaft

	seit 1.1.2016	bis 31.12.2015
Bilanzsumme	€ 20,0 Mio.	€ 19,25 Mio.
Umsatzerlöse	€ 40,0 Mio.	€ 38,50 Mio.
durchschnittliche Arbeitnehmerzahl	250	250

Hinweis: Immer, wenn zwei Merkmale an den Abschlussstichtagen von zwei aufeinanderfolgenden Geschäftsjahren überschritten werden, gilt grundsätzlich die nächsthöhere Größenklasse.

Beispiel: Eine große Kapitalgesellschaft ist dann gegeben, wenn zwei der drei Merkmale einer mittelgroßen Kapitalgesellschaft überschritten werden.

SOZIALVERSICHERUNG

UNTERSTÜTZUNG FÜR KMUS BEI
KRANKHEIT

ZUSCHUSS BEI KRANKEN MITARBEITERN

Die Unfallversicherungsanstalt (AUVA) zahlt Unternehmern einen Zuschuss, wenn Mitarbeiter krank werden bzw. sich ein Unfall (Arbeits- oder Freizeitunfall) ereignet hat.

Alle Unternehmer, die regelmäßig weniger als 51 Dienstnehmer beschäftigen, können den Zuschuss erhalten, wenn sie einen Antrag stellen. Als Mitarbeiter in diesem Sinne gelten alle Mitarbeiter, die bei der AUVA unfallversichert sind, also auch geringfügig Beschäftigte und Lehrlinge.

HÖHE DER ZAHLUNG

Der Zuschuss beträgt grundsätzlich 50 % des Entgelts inklusive der Sonderzahlungen (unter Beachtung der eineinhalbfachen Höchstbeitragsgrundlage). Er steht im Wesentlichen

- ab dem elften Tag einer Krankheit zu, wenn die Arbeitsunfähigkeit länger als zehn aufeinanderfolgende Tage dauert bzw.
- ab dem ersten Tag der Arbeitsverhinderung, wenn der Mitarbeiter nach bestimmten Unfällen länger als drei Tage ausfällt.

UNTERSTÜTZUNGSLEISTUNG BEI KRANKHEIT DES UNTERNEHMERS

Voraussetzungen

Unterstützungsleistung erhalten selbständige Erwerbstätige,

- die nach dem Gewerblichen Sozialversicherungsgesetz versichert sind,
- keine oder weniger als 25 Arbeitnehmer beschäftigen,
- die Aufrechterhaltung des Betriebes von der persönlichen Arbeitsleistung abhängt und
- wenn ein Arzt die Arbeitsunfähigkeit aufgrund einer Krankheit feststellt.

Ein Anspruch auf die Unterstützungsleistung besteht erst ab dem 43. Tag der Krankheit.

HÖHE DER ZAHLUNG

Die Höhe der Zahlung wird jedes Jahr angepasst. Der Wert für 2016 beträgt € 29,23/Tag.

Neuregelung bei höchstpersönlichen Tätigkeiten



Nach dem Abgabenänderungsgesetz 2015 dürfen die Einkünfte aus bestimmten, höchstpersönlichen Tätigkeiten nur der Person zugerechnet werden, die diese Leistung auch erbringt. Eine Abrechnung über eine zwischengeschaltete Kapitalgesellschaft wird steuerlich nicht anerkannt.

Nach der Neuregelung werden die Einkünfte auch dann der leistungserbringenden natürlichen Person zugerechnet, wenn die „zwischengeschaltete“ Kapitalgesellschaft formal der Vertragspartner des Empfängers der Leistung ist.

Eine Zurechnung an die leistungserbringende Person erfolgt, wenn die Körperschaft

- unter dem Einfluss der leistungserbringenden natürlichen Person steht
- und über keinen eigenständigen Betrieb verfügt, der sich von der Tätigkeit der natürlichen Person abhebt.

Ein eigenständiger Betrieb, der sich von der Leistung der natürlichen Person abhebt, liegt insbesondere dann vor,

wenn der Betrieb Mitarbeiter beschäftigt. Diese Mitarbeiter dürfen aber nicht nur bloße Hilfstätigkeiten ausüben, wie z. B. Sekretariatsarbeiten.

Welche Leistungen zählen zu diesen höchstpersönlichen Tätigkeiten?

Diese höchstpersönlichen Tätigkeiten sind im Gesetz (taxativ) aufgezählt:

- Tätigkeit als organschaftlicher Vertreter einer Körperschaft, wie z. B. Vorstand einer AG, Geschäftsführer einer GmbH oder Vorstand einer Privatstiftung sowie
- Tätigkeit als Künstler, Schriftsteller, Wissenschaftler, Sportler oder Vortragender.

Beispiel: Ein Schriftsteller gründet eine GmbH und verrechnet die schriftstellerischen Leistungen aus der GmbH. Treffen oben angeführte Voraussetzungen dann werden diese Leistungen nicht der GmbH, sondern dem Schriftsteller persönlich zugerechnet. Dies kann wesentliche Unterschiede bei der Abgabenbelastung zur Folge haben.

Banken müssen ausländische Konteninhaber melden

Im Zuge der Steuerreform wurde auch ein Gesetz erlassen, das den Austausch von Finanzinformationen mit den Behörden der anderen Mitgliedstaaten der Europäischen Union regelt. Hier wurde damit eine EU-Richtlinie bzw. ein bereits bestehendes Regierungsübereinkommen umgesetzt.

Die österreichischen Kreditinstitute müssen die Daten für diesen Informationsaustausch liefern. Deshalb müs-

sen die Banken jedes Konto einer natürlichen oder juristischen Person melden, wenn diese Personen aus einem EU-Staat oder einem anderen Vertragsstaat stammen.

Neben bestimmten Daten zum Kontoinhaber sind auch einige Kontodaten zu melden. Das österreichische Bundesministerium für Finanzen leitet diese Daten einmal jährlich an den Herkunftsstaat des Kontoinhabers weiter.

Wie hoch ist die Kapitalertragsteuer seit 1.1.2016?

Besteuerung der Einkünfte aus Kapitalvermögen

Seit 1.1.2016 unterliegen Einkünfte aus Kapitalvermögen im Sinne des Einkommensteuergesetzes grundsätzlich dem Steuersatz von 27,5 %.

Ausgenommen sind nur Einkünfte aus

- Geldeinlagen und
- nicht verbrieften sonstigen Forderungen bei Kreditinstituten, insbesondere Zinsen aus Girokonten und Sparbüchern.

Sie werden wie in der Vergangenheit weiterhin mit 25 % Kapitalertragsteuer besteuert. Ausschüttungen und ausschüttungsgleiche Erträge aus Investmentfonds werden immer mit 27,5 % besteuert, auch wenn darin Einkünfte aus Geldeinlagen enthalten sind.

Änderung für die GmbH

Geändert hat sich aufgrund der erhöhten Kapitalertragsteuer auch die Gesamtsteuerbelastung von Gewinnausschüttungen von GmbHs, und zwar auf 45,625 % (bisher 43,75 %).

Behandlung der Verluste aus Einkünften aus Kapitalvermögen

Verluste im außerbetrieblichen Bereich
Die unterschiedlichen Steuersätze (25 % oder 27,5 %) stehen einem Verlustausgleich nicht entgegen. Die bestehenden Verlustausgleichsbeschränkungen (wie z. B. Verluste aus Fremdwährungsbank-einlagen mit Sparbuchzinsen) bleiben bestehen.

Jene Kapitalerträge, die nach dem Einkommensteuertarif besteuert werden, dürfen nicht mit Kapitalerträgen ausge-

glichen werden, die mit einem der besonderen Steuersätze besteuert werden.

In diesem Fall können die Verluste weder vorgetragen noch verteilt werden.

Erhöhung hat keine Auswirkung auf Kapitalgesellschaften

Die Erhöhung des besonderen Steuersatzes auf 27,5 % wirkt sich nicht auf Kapitaleinkünfte von Kapitalgesellschaften aus. Sie unterliegen der Körperschaftsteuer und diese beträgt auch weiterhin 25 %.



WAS IST ZU BEACHTEN, WENN EIN FERIEHAUS AUCH SELBST GENÜTZT WIRD?

Der Verwaltungsgerichtshof (VwGH) hatte im November letzten Jahres zu entscheiden, ob die Einkünfte (Verluste) aus der Vermietung eines Ferienhauses, das zeitweise auch für private Zwecke genutzt wird, in der Einkommensteuererklärung des Vermieters angegeben werden müssen oder nicht.

Hinweis: Die Liebhaberei-VO gilt nur bei Vorliegen von Verlusten bzw. Fehlen eines Gesamtüberschusses.

Der Steuerpflichtige machte neben Einkünften aus selbständiger und nichtselbständiger Arbeit auch Verluste aus der Vermietung des Ferienhauses geltend, dadurch verminderte sich sein zu zahlender Steuerbetrag. Das Finanzamt hat die Verluste nicht anerkannt. Es bezeichnete die Vermietung als Liebhaberei.

WAS IST „LIEBHABEREI“?

Als Liebhaberei im steuerlichen Sinn

werden Tätigkeiten bezeichnet, mit denen sich über einen längeren Zeitraum hinweg kein positiver Gesamterfolg erzielen lässt.

Entsteht bei bestimmten Vermietungen ein Verlust, so ist grundsätzlich von Liebhaberei auszugehen, außer es kann über eine absehbare Zeit hinweg ein Gesamtüberschuss erzielt werden.

Absehbar sind in diesem Fall:

- 20 Jahre ab Beginn der entgeltlichen Überlassung bzw.
- höchstens 23 Jahre ab dem erstmaligen Anfallen von Aufwendungen (Ausgaben)

Anhand einer Prognoserechnung ist zu dokumentieren, dass die Vermietung eine Einkunftsquelle darstellt.

PROGNOSERECHNUNG

Der VwGH hat in seinem Erkenntnis die Frage geprüft, wie die Fixkos-

ten der Wohnung, die zum einen als Ferienwohnung vermietet, aber auch selbst genutzt wird, in der Prognoserechnung zu berücksichtigen sind.

Vermietung: All jene Kosten, die aufgrund einer Vermietung entstehen, sind als Werbungskosten zu berücksichtigen.

Selbstnutzung: Alle Ausgaben, die durch die Selbstnutzung anfallen, dürfen nicht berücksichtigt werden.

Leerstehen der Wohnung: Die Fixkosten, die in der Zeit anfallen, in der das Ferienhaus leer steht, sind als gemischt veranlasst anzusehen und aufzuteilen, sofern weder die Eigennutzung noch die Vermietung als völlig untergeordnet anzusehen ist. Wenn wie in diesem Fall eine Selbstnutzung (an sich) jederzeit möglich ist, hat die Aufteilung nach dem Verhältnis der Tage der Eigennutzung zu den Tagen der Gesamtnutzung zu erfolgen.

SOZIALVERSICHERUNG

BEITRAGSGRUNDLAGE ANPASSEN

Die Basis für die Ermittlung der endgültigen Beitragsgrundlage im gewerblichen Sozialversicherungsgesetz sind die Einkünfte laut Einkommensteuerbescheid.

Die endgültige Beitragsgrundlage wird berechnet, sobald der Einkommensteuerbescheid vorliegt. Bis dahin werden die Beiträge von einer vorläufigen Beitragsgrundlage berechnet. Basis der vorläufigen Beitragsgrundlage ist grundsätzlich die endgültige Beitragsgrundlage des drittvorangegangenen Jahres.

In den ersten drei Jahren der Selbstständigkeit wird die vorläufige Beitragsgrundlage automatisch von der Mindestbeitragsgrundlage ermittelt. Sie beträgt für das Jahr 2016:

- **Pensionsversicherung:** € 723,52 pro Monat (€ 8.682,24 pro Jahr)
- **Krankenversicherung:** € 415,72 pro Monat (€ 4.988,64 pro Jahr)

Nach oben ist die Beitragsgrundlage durch die Höchstbeitragsgrundlage begrenzt. Sie liegt heuer bei € 68.040,00 jährlich.

HERABSETZUNG/ERHÖHUNG DER BEITRAGSGRUNDLAGE

Wenn die Einkünfte des drittvorangegangenen Jahres wesentlich von den Einkünften des heurigen Jahres abweichen, kann ein Antrag auf Herabsetzung bzw. Erhöhung der Beitragsgrundlage gestellt werden.

Die Herabsetzung der vorläufigen Zahlung ist grundsätzlich möglich, wenn glaubhaft gemacht werden kann, dass die Einkünfte im laufenden Jahr (wesentlich) niedriger sind.

Seit Jahresbeginn sieht das gewerbliche Sozialversicherungsgesetz auch die Möglichkeit vor, dass die vorläufige Beitragsgrundlage auf Antrag erhöht werden kann. Dies kann sinnvoll sein, wenn die Einkünfte im laufenden Jahr wesentlich höher sind. Die Erhöhung kann gegebenenfalls eine hohe Nachzahlung ersparen.

Eine Herabsetzung bzw. Erhöhung ist nur bis zur jeweils anzuwendenden Mindest- bzw. Höchstbeitragsgrundlage möglich.

Welche Neuerungen gelten seit Jahresbeginn für ausländische Arbeitskräfte?



Werbungskostenpauschale für Expatriates

Ausländische Fachkräfte, die für eine begrenzte Zeit nach Österreich ziehen, um hier zu arbeiten, haben oft hohe Kosten zu tragen, wie z. B. Ausgaben für die doppelte Haushaltsführung. Seit Jahresbeginn können sie nun bis zu € 10.000,00 als Werbungskosten von der Steuer absetzen. Der Pauschalbetrag kann bereits im Zuge der Lohnverrechnung geltend gemacht werden. Übersteigen die Werbungskosten die Grenze von € 10.000,00, sollte eine Arbeitnehmerveranlagung durchgeführt werden.

Wer ist laut Verordnung ein Expatriate?

Das sind Personen, die

- im Auftrag eines ausländischen Arbeitgebers in Österreich im Rahmen eines Dienstverhältnisses zu einem österreichischen Arbeitgeber (Konzerngesellschaft oder inländische Betriebsstätte) für höchstens fünf Jahre beschäftigt werden,
- während der letzten zehn Jahre keinen Wohnsitz im Inland hatten,
- den bisherigen Wohnsitz im Ausland beibehalten und
- Österreich für ihre Einkünfte das Besteuerungsrecht hat.

Höhe des Werbungskostenpauschales
Das Werbungskostenpauschale beträgt 20 % der Bemessungsgrundlage bzw. höchstens € 10.000,00 jährlich.

Bemessungsgrundlage sind

- die Bruttobezüge
- abzüglich der steuerfreien Bezüge und
- abzüglich der sonstigen Bezüge (so weit diese nicht wie ein laufender Bezug nach dem Lohnsteuertarif zu versteuern sind).

Neue Zuzugsbegünstigung für Wissenschaftler und Forscher

Für Wissenschaftler, Forscher, Künstler und Sportler, deren Zuzug im öffentlichen Interesse liegt, gibt es eine steuerliche Begünstigung. Diese soll verhindern, dass die ausländischen Einkünfte durch den Zuzug steuerlich mehrbelastet werden.

Nun wurde für Wissenschaftler und Forscher, deren Arbeit im öffentlichen Interesse liegt, eine zusätzliche steuerliche Begünstigung geschaffen.

In den ersten fünf Jahren in Österreich steht ihnen ein Freibetrag von 30 % der zum Tarif besteuerten in- und ausländischen Einkünfte aus wissenschaftlicher Tätigkeit zu (d. h., dass nur 70 % dieser Einkünfte der Steuerpflicht unterliegen).

Daneben können keine weiteren pauschalen bzw. tatsächlichen Betriebsausgaben, Werbungskosten und außergewöhnliche Belastungen, die im Zusammenhang mit dem Zuzug stehen, geltend gemacht werden.

BETRIEBSWIRTSCHAFTVOM WEBSITE-BESUCHER
ZUM KUNDEN**WIE KANN DER KUNDE MIT
IHNEN IN KONTAKT TRETEN?**

Der Besucher der Website wird nur mit Ihnen in Kontakt treten, wenn Sie es ihm auf der Startseite anbieten durch

- ein Kontaktformular, einen Rückrufservice und/oder
- gut sichtbare Kontaktdaten wie etwa Telefonnummer, E-Mail-Adresse und Ihr Standort verbunden mit einer Karte und den Öffnungszeiten Ihres Unternehmens.

Auf der Startseite sollten prägnant und kurz die wichtigsten Informationen für den Kunden formuliert sein, sodass sich der Besucher innerhalb weniger Sekunden auf der Website zurechtfinden kann.

**KANN IHRE WEBSITE AUF EINEM
MOBILEN GERÄT GELESEN
WERDEN?**

Wenn man schnell etwas braucht, sucht man mit dem Smartphone oder mit einem Tablet. Deshalb ist es wichtig, dass die Website auf diesen Geräten gut lesbar ist. Sind Ihre Kontaktdaten in dieser Version zu finden?

**NUTZEN SIE SOCIAL-MEDIA-
NETZWERKE**

Durch Social-Media-Netzwerke wie Twitter oder Facebook können sich die Besucher näher über Ihre Produkte und das Unternehmen informieren. Zeigen Sie Ihre Produkte in Videos und posten Sie positives Kundenfeedback.

DESIGN/LOGO/CONTENT

Wichtig sind eine schön gestaltete und benutzerfreundliche Website sowie ein ansprechendes Logo. Um das Vertrauen der Besucher zu gewinnen, ist die Bildauswahl von großer Bedeutung. Daneben sollte aber auch die Wirkung von Farben und Schriftart bzw. -größe nicht unterschätzt werden.

Selbstverständlich ist, dass die Informationen auf Ihrer Website immer am neuesten Stand sind. Der Inhalt sollte für Ihre Besucher wertvoll sein.

Wie wird der neue Grundstückswert berechnet?



Seit Jahresbeginn gelten die Neueregulungen zur Grunderwerbsteuer. Dieser Steuer unterliegen grundsätzlich Rechtsvorgänge, soweit sie sich auf inländische Grundstücke beziehen, wie z. B. Kaufverträge und Schenkungen.

Im Zuge der Steuerreform kam es im Bereich der Grunderwerbsteuer zu einigen Änderungen, sowohl bei der Bemessungsgrundlage als auch beim Steuersatz.

Die Grunderwerbsteuer wird nun vom Wert der Gegenleistung bemessen, mindestens aber vom Grundstückswert. Dieser Wert ist ein neuer, eigener Wert, der nur für die Berechnung der Grunderwerbsteuer zu ermitteln ist.

Eine neue Verordnung regelt die Berechnung dieses neuen Grundstückswerts. In diesem Artikel wollen wir die wichtigsten grundlegenden Fakten zu diesem neuen Wert erklären.

In welchen Fällen ist der Grundstückswert die Bemessungsgrundlage?

Der Grundstückswert wird beispielsweise verwendet

- bei Anteilsübertragungen/-vereinigungen und Umgründungen nach dem Umgründungssteuergesetz,
- bei Erwerben im Familienverband und im Todesfall (diese Erwerbe gelten immer als unentgeltliche Erwerbe),
- wenn eine Gegenleistung zwar vorhanden wäre, aber sie nicht ermittelt werden kann und
- bei allen anderen unentgeltlichen Übertragungen.

Ermittlung des Grundstückswerts

Der Grundstückswert kann auf drei verschiedene Arten ermittelt werden:

1. Eine pauschale Berechnung, für die grundsätzlich folgende Formel gilt:

$$(anteilige) \text{ Grundfläche} \times \text{Bodenwert} / \text{m}^2 \times 3 \times \text{Hochrechnungsfaktor} + \text{Nutzfläche bzw. (anteilige) Bruttogrundfläche} \times \text{Baukostenfaktor (vermindert um die Bauweise-/Nutzungsminderung sowie Altersminderung)}$$

2. Den Immobilienpreisspiegel der Wirtschaftskammer im Jahr 2016 (wenn im Spiegel eine vergleichbare Immobilie bewertet wird) bzw. ab 2017 muss der Immobilienpreisspiegel der Statistik Österreich verwendet werden. Hier ist jeweils noch ein Abschlag von 28,75 % zu rechnen.

3. Nachweis des geringeren gemeinen Wertes. Wird der geringere gemeine Wert durch ein Sachverständigengutachten nachgewiesen, kommt es zur Beweislastumkehr, das heißt, dass dieser Wert als richtig gilt und das zuständige Finanzamt eine höhere Bemessungsgrundlage nachweisen muss.

Die Berechnungsmethode kann frei gewählt werden.

Hinweis: Die Finanzverwaltung arbeitet derzeit an einem Berechnungsprogramm für die Anwendung der Pauschalwertmethode. Derzeit ist geplant, dass dieses Programm bis spätestens Mitte März auf der Homepage des Bundesministeriums für Finanzen zur Verfügung steht. ■

Was kennzeichnet einen Scheinunternehmer?

Mit Jahresbeginn treten auch die Maßnahmen im Zuge des Sozialbetrugsbekämpfungsgesetzes in Kraft.

Unter Sozialbetrug versteht der Gesetzgeber, wenn z. B. vorsätzlich Sozialversicherungsbeiträge nicht bzw. nicht vollständig geleistet werden oder Personen illegal beschäftigt werden. Ein wichtiger Punkt dieses Gesetzes ist das Auffinden von Scheinunternehmern.

Welche Unternehmen werden als Scheinunternehmen beurteilt?

Nach diesem Gesetz ist ein Scheinunternehmer ein Unternehmen, das vorrangig darauf ausgerichtet ist

- Lohnabgaben, Beiträge zur Sozialversicherung, Zuschläge nach dem Bauarbeiterurlaubsgesetz oder Entgeltansprüche von Arbeitnehmern zu verkürzen oder
- Personen zur Sozialversicherung anzumelden, um Versicherungs-, Sozial- oder sonstige Transferleistungen zu beziehen, obwohl diese keine unselbstständige Erwerbstätigkeit aufnehmen.

Achtung: Kunde des Scheinunternehmers haftet

Stellt die Behörde rechtskräftig fest, dass es sich um ein Scheinunterneh-



© ra2 studio - Fotolia.com

men handelt, hat dies Auswirkungen auf das Unternehmen, welches das Scheinunternehmen beauftragt hat. Nach dem Allgemeinen Sozialversicherungsgesetz (ASVG) hat der Krankenversicherungsträger den Dienstgeber der beschäftigten Personen zu ermitteln. Ist dies nicht möglich, so gilt der Auftraggeber als Dienstgeber (ab der rechtskräftigen Feststellung als Scheinunternehmen).

Der Auftraggeber haftet für alle Entgelte aus Arbeitsleistungen für die bei der Auftragsdurchführung eingesetzten Arbeitnehmer. Die Haftung tritt ein, wenn der Auftraggeber wusste oder hätte wissen müssen, dass es sich um ein Scheinunternehmen handelt.

Dies ist dann anzunehmen, wenn der Auftraggeber die erforderliche Sorgfalt in ungewöhnlicher und auffällender Weise vernachlässigt hat.

Unternehmer sollten daher überprüfen, an welche Unternehmen die Aufträge vergeben werden. Liegt nachweislich ein Scheinunternehmen vor, so wird im Firmenbuch die Eintragung „Scheinunternehmen“ vorgenommen. Außerdem wird das Scheinunternehmen in die „Scheinunternehmerliste“ des BMF eingetragen. Wenn ein Unternehmen eine solche Scheinfirma beauftragt, gilt das als grob fahrlässig.

Weitere Hinweise auf ein Scheinunternehmen sind z. B.

- Fehlen von üblichen Kontaktdaten,
- keine Korrespondenz bzw. ohne oder mit falscher UID-Nummer/Firmenbuchnummer,
- kein professionelles Auftreten, keine Website im Internet oder
- Besprechungen, die nie im Büro des Auftragnehmers stattfinden.

AUSZUG AUS DEM LOHNSTEUERRICHTLINIEN-WARTUNGSERLASS 2015

Die Änderungen treten mit 1.1.2016 in Kraft.

BETRIEBLICHE GESUNDHEITSFÖRDERUNG

In der Vergangenheit waren bereits Maßnahmen zur betrieblichen Gesundheitsförderung von der Steuer befreit.

In den Richtlinien wird nun klarstellend erwähnt, dass auch präventive Maßnahmen, wie z. B. Impfungen, befreit sind.

Andere Leistungen, wie beispielsweise Maßnahmen zur Raucherentwöhnung, gesunden Ernährung oder psychischen Gesundheit, sind nur dann steuerfrei, wenn

- diese Maßnahmen von qualifizierten Anbietern durchgeführt werden und
- im Leistungsangebot der gesetzlichen Krankenversicherung enthalten sind.

GESCHENKE AN MITARBEITER SOWIE FIRMENJUBILÄEN

Schon bisher war die Teilnahme an einer Betriebsveranstaltung (z. B. Betriebsausflug) bis zu einem Betrag von € 365,00 jährlich steuerfrei. Daneben sind auch Sachzuwendungen bis zu € 186,00 jährlich steuerfrei.

Nun können zusätzlich auch Sachzuwendungen aufgrund von Dienst- oder Firmenjubiläen (ab einem zehnjährigen Jubiläum) bis € 186,00 jährlich steuer- und sozialversicherungsfrei

belassen werden. Fällt ein Dienstjubiläum von einem Mitarbeiter in dasselbe Jahr wie das Firmenjubiläum, sind in Summe nur € 186,00 jährlich steuerfrei.

MITARBEITERBETEILIGUNGEN

Der Freibetrag für Mitarbeiterbeteiligungen wird von € 1.460,00 auf € 3.000,00 jährlich erhöht. Auch in der Sozialversicherung ist nun ein Betrag von € 3.000,00 jährlich beitragsfrei.

ARBEITGEBER-ZUWENDUNGEN FÜR EIN BEGRÄBNIS

Bezahlt der Arbeitgeber das Begräbnis eines Mitarbeiters bzw. von dessen (Ehe-)Partner oder Kind, so ist diese Zuwendung steuer- und sozialversicherungsfrei.

Was ist bei der Forschungsprämie zu beachten?

Welche Forschungen werden gefördert?

Für die Ausgaben, die bei Forschung bzw. experimenteller Entwicklung anfallen, können Unternehmen im Nachhinein eine Forschungsprämie geltend machen.

Die Prämie kann unter bestimmten Voraussetzungen von jedem in Österreich steuerpflichtigen Unternehmen mit betrieblichen Einkünften beantragt werden, das entweder

- eigenbetriebliche Forschung in einem inländischen Betrieb oder einer inländischen Betriebsstätte betreibt oder
- Forschungsaufträge an Einrichtungen oder Unternehmen vergibt, die sich mit Forschungsaufgaben und experimentellen Entwicklungsaufgaben befassen und deren Sitz in einem Staat der Europäischen Union oder des Europäischen Wirtschaftsraums liegt.

Prämie erhöht!

Die Prämie wurde auf 12 % der Forschungsaufwendungen (Ausgaben) erhöht (bisher 10 %).

Dies gilt für alle Unternehmen, deren Wirtschaftsjahr ab 1.1.2016 beginnt.

Die Forschungsprämie wird als Gutschrift am Abgabekonto des Steuerpflichtigen verbucht.

Für die Auftragsforschung gilt weiterhin, dass die Prämie nur für Aufwendungen (Ausgaben) in Höhe von höchstens € 1 Mio pro Wirtschaftsjahr geltend gemacht werden kann. Wenn das Wirtschaftsjahr kürzer als zwölf Monate ist, ist dieser Höchstbetrag zu aliquotieren.

Voraussetzung bei eigenbetrieblicher Forschung: Gutachten der FFG

Beantragt ein Steuerpflichtiger eine Forschungsprämie für eine eigenbetrieb-

liche Forschung, hat er ein (kostenloses) Gutachten der Forschungsförderungsgesellschaft (FFG) vorzulegen. In diesem Gutachten wird die Qualität der Forschung beurteilt. Das Gutachten kann über FinanzOnline bei der FFG beantragt werden.

Tipp: Der Antrag für die Forschungsprämie kann sofort nach Ablauf des Wirtschaftsjahres gestellt werden. Es muss daher damit nicht auf die Erstellung der Steuererklärung gewartet werden. Er ist jedoch spätestens bis zum Eintritt der Rechtskraft des betreffenden Einkommensteuer-, Körperschaftsteuer- oder Feststellbescheides einzureichen. ■



IM BAUWERBE GILT EIN BARZAHLUNGSVERBOT

Zu Jahresbeginn sind zwei Änderungen für Leistungen im Baugewerbe in Kraft getreten.

WAS IST EINE BAULEISTUNG IN DIESEM SINN?

Dazu zählen alle Leistungen, die

- der Herstellung, Instandsetzung bzw. Instandhaltung, Reinigung und
- der Änderung oder Beseitigung von Bauwerken dienen.

ABZUGSVERBOT FÜR BARZAHLUNGEN BEI SUBUNTERNEHMEN

Seit 1.1.2016 gilt im Baubereich ein Betriebsausgaben-Abzugsverbot für Barzahlungen von Bauleistungen zwischen Unternehmern. Das Abzugsverbot besteht, wenn

- die Bauleistung von einem Unternehmen an ein anderes Unternehmen weitergegeben wird (beauftragte Bauleistung),
- die Zahlung für eine einzelne Leistung den Betrag von € 500,00 übersteigt und
- diese Bauleistung bar bezahlt wird.

Die Grenze bezieht sich auf eine einheitliche Leistung. Sie darf allerdings nicht aufgeteilt werden, nur um die € 500,00-Grenze nicht zu übersteigen.

Hinweis: Bei Barzahlungen zwischen Unternehmen gilt nur ein Abzugsverbot und kein Barzahlungsverbot. Das heißt, die Aufwendungen und Ausgaben dürfen nicht Gewinn mindernd als Betriebsausgaben geltend gemacht werden.

BARZAHLUNGSVERBOT VON LÖHNEN

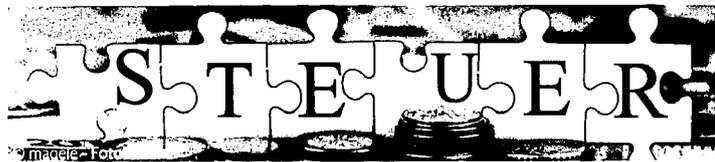
Ebenfalls dürfen keine Geldzahlungen von Arbeitslohn an Arbeitnehmer in bar geleistet werden, wenn die Arbeitnehmer

- zur Erbringung von Bauleistungen beschäftigt werden und
- über ein Girokonto verfügen bzw. einen Rechtsanspruch darauf haben.

Strafbar ist hier sowohl die Barauszahlung des Arbeitslohns vom Dienstgeber als auch die Annahme der Barzahlung vom Arbeitnehmer.

Ist dies der Fall, liegt eine Finanzordnungswidrigkeit vor, die mit einer Geldstrafe von bis zu € 5.000,00 geahndet wird.

Tipps für die Arbeitnehmerveranlagung



Die Arbeitgeber müssen den Lohnzettel in elektronischer Form bis Ende Februar (in Papierform bis Ende Jänner) dem Finanzamt übermitteln. Ab Februar sollte man sich daher Gedanken über die Arbeitnehmerveranlagung vom letzten Jahr machen.

Sie haben fünf Jahre lang Zeit, die Arbeitnehmerveranlagung zu erstellen. Im Jahr 2016 müsste daher auf jeden Fall die Veranlagung für das Jahr 2011 erledigt werden. Die Veranlagung kann elektronisch über FinanzOnline durchgeführt werden.

Ab der Veranlagung 2016 (im Jahr 2017) erfolgt eine automatische (antragslose) Arbeitnehmerveranlagung, wenn sich eine Steuergutschrift ergibt.

Tipp für Arbeitnehmer, die keine Lohnsteuer bezahlen

Auch Arbeitnehmer, die keine Lohnsteuer, sondern nur Sozialversicherungsbeiträge bezahlen, sollten eine Veranlagung durchführen. Sie können im Jahr 2015 eine Gutschrift von maximal € 220,00 und im Jahr 2016 maximal € 400,00 erhalten. Pendler bekommen im Jahr 2015 maximal € 450,00 und ab 2016 maximal € 500,00.

Pensionisten, die keine Lohn- bzw. Einkommensteuer bezahlen, erhalten für das Jahr 2015 vom Finanzamt eine Gutschrift von höchstens € 55,00 und im Jahr 2016 maximal € 110,00.

Alleinverdiener-/Alleinerzieherabsetzbetrag

Alleinverdiener/Alleinerzieher können in der Arbeitnehmerveranlagung einen Absetzbetrag geltend machen in Höhe von:

- € 494,00 pro Jahr bei einem Kind
- € 669,00 pro Jahr bei zwei Kindern
- € 889,00 pro Jahr bei drei Kindern
- für jedes weitere Kind € 220,00

Diese Absetzbeträge können zu einer erstattungsfähigen Negativsteuer führen.

Sonderausgaben/Werbungskosten/außergewöhnliche Belastungen

Überprüfen Sie Ihre Rechnungen von 2015 darauf, ob die Ausgaben als Werbungskosten, Sonderausgaben oder außergewöhnliche Belastungen abgesetzt werden können.

Zu den **Werbungskosten** zählen z. B. Arbeitsmittel, Aus- und Fortbildungskosten. Das Pendlerpauschale kann hier noch über die Veranlagung beantragt werden.

Als **Sonderausgaben** sind Spenden, Prämien zu Versicherungen, Aufwendungen im Zusammenhang mit Sanierungen von Wohnraum, Steuerberatungskosten und Kirchenbeiträge (bis € 400,00 jährlich) absetzbar.

Achtung ab Veranlagung 2016: Die sogenannten „Topf-Sonderausgaben“ sind abgeschafft. Ausgaben für Wohnraumschaffung und Versicherungen können nicht mehr abgesetzt werden. Bei bestehenden Verträgen bleibt der Sonderausgabenabzug noch fünf Jahre erhalten. Zudem entfällt auch die Erhöhung der Topf-Sonderausgaben bei mindestens drei Kindern.

Außergewöhnliche Belastungen sind nicht alltägliche Belastungen, die zwangsläufig entstehen. Hier ist auch oft ein einkommensabhängiger Selbstbehalt zu berücksichtigen.

Kinderfreibetrag

Der Kinderfreibetrag beträgt für 2015:

- € 220,00 (€ 440,00 ab der Veranlagung für 2016) jährlich pro Kind, wenn er von einem einzigen Steuerpflichtigen für ein Kind geltend gemacht wird oder
- € 132,00 (€ 300,00 ab der Veranlagung für 2016) jährlich pro Kind, wenn er von zwei Steuerpflichtigen für dasselbe Kind in Anspruch genommen wird.

STEUERTERMINE | MÄRZ - MAI 2016

Fälligkeitsdatum 15. März 2016

USt-Vorauszahlung	für Jänner
L, DB, DZ, GKK, KommSt	für Februar

Fälligkeitsdatum 15. April 2016

USt-Vorauszahlung	für Februar
L, DB, DZ, GKK, KommSt	für März

Fälligkeitsdatum 17. Mai 2016

USt-Vorauszahlung	für März
L, DB, DZ, GKK, KommSt	für April
KU, KR	für das I. Quartal 2016
EST- und KÖSt-Vorauszahlung	für das II. Quartal 2016